

§ 69 GBG 1955

GBG 1955 - Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

Wenn ein bücherlicher Eigentümer oder Gläubiger, auf dessen Gut oder Forderung ein Recht einverleibt ist, aus dem Grunde der Verjährung auf gänzliche oder teilweise Löschung klagt, kann die Anmerkung des Streites bewilligt werden.

In Kraft seit 11.06.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at